



WER-aktuell

Newsletter der Koordinierungsstelle Windenergierecht

2-2014

Redaktion:

Prof. Dr. Bernd Günter
redaktion-wer-aktuell@k-wer.net

Stand: 15. April 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe des Newsletters **WER-aktuell** vorstellen zu dürfen.

WER-aktuell informiert zweimonatlich über wichtige Entwicklungen zum Thema Windenergierecht.

Der Inhalt des Newsletters gliedert sich in

- I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen
- II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen
- III Weitere Meldungen aus den Gerichten
- IV Literatur
- V Verschiedenes
- VI Hinweise auf Veranstaltungen

Ein Archiv mit früheren Ausgaben von **WER-aktuell** im PDF-Format steht auf der Website www.k-wer.net zur Verfügung.

Für Rückmeldungen, Anregungen und ergänzende Hinweise sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Edmund Brandt
Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter
Redaktion

Herausgeber:

Koordinierungsstelle
Windenergierecht

Leitung:
Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für
Rechtswissenschaften
Technische Universität
Braunschweig

LAST MINUTE NEWS

**VG MÜNCHEN, Prozesstermin
15.04.2014**

Beklagte:
Freistaat Bayern
Landratsamt Pfaffenhofen a. d.
Ilm
Wegen: Nebenbestimmungen
zu immissionsschutzrechtlicher
Genehmigung
Näheres unter III

BRANDT, EDMUND
**Das Energiewirtschaftsgesetz
braucht ein neues Ziel,**
neue energie (ne) 2014, Heft 4,
S. 52 – 53

STELLENAUSSCHREIBUNG

KOORDINIERUNGSSTELLE WINDENERGIERECHT



Am Lehrstuhl Staats- und Verwaltungsrecht sowie Verwaltungswissenschaften ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für zunächst drei Jahre die Stelle

**einer Rechtswissenschaftlerin /
eines Rechtswissenschaftlers**

(E 13) zu besetzen.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll ihre/seine Schwerpunkte im Bereich des Rechts der Erneuerbaren Energien haben. Es besteht die Möglichkeit zur Promotion.

Einstellungsvoraussetzungen: beide Juristische Staatsexamen (möglichst mit Prädikat) oder Äquivalent; Interesse an energie- und umweltrechtlichen Fragen; Teamfähigkeit.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens zum 28.04.2014 an:

Sabine Claußen

Lehrstuhl Staats- und Verwaltungsrecht sowie

Verwaltungswissenschaften Institut für

Rechtswissenschaften

TU Braunschweig

Bienroder Weg 87

38106 Braunschweig

s.claussen@tu-braunschweig.de

Tagung

ABSTÄNDE ZU WINDENERGIEANLAGEN – RADAR, INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN, VÖGEL UND ANDERE (UN)LÖSBARE PROBLEME?

14.05.2014 (Hannover)

Veranstalter:

DOMBERTRECHTSANWÄLTE (Potsdam)

in Kooperation mit:

Koordinierungsstelle Windenergierecht (K:WER)

Bei der Umsetzung von Windenergievorhaben wird es „enger“. Hohe Siedlungsdichte, vorhandene Infrastruktureinrichtungen, Flug- und Wetterüberwachung durch Radar – der Raum für Windenergieanlagen ist knapp. Projektierer und Investoren sehen sich vielfältigen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ausgesetzt, die nicht selten – Beispiel Flugsicherungsradar – ganz erheblich zu ihren Lasten verschärft werden sollen. „Naturschutz nach Metern“ durch Mindestabstände auf der einen Seite, „naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative“ und „signifikant gesteigertes Kollisionsrisiko“ auf der anderen Seite – die artenschutzrechtlichen Anforderungen sind nach wie vor eines der schwierigsten Themen. Sie beinhalten nicht nur erhebliches Konfliktpotential, sondern entscheiden oft maßgeblich über Dauer und Erfolg eines Genehmigungsverfahrens.

Technische und rechtliche Vorgaben, praktische Lösungsansätze und aktuelle Entwicklungen sowie ein zielorientiertes Verfahrensmanagement: Darüber referieren Experten aus Wissenschaft, Technik und Rechtsberatung. Das Seminar richtet sich an Projektierer und Betreiber, Vertreter der Genehmigungs- und Planungsbehörden, Rechtsanwälte und Gutachter.

Ermäßigte Teilnahmegebühr für Vertreter von Kommunen, Behörden
und sonstigen staatlichen Einrichtungen

http://www.sprewind.de/1019_dombert_fachkongress2.pdf

Konferenz

WINDENERGIERECHT

Windprojekte zwischen Länderöffnungsklausel, Radaranlagen und Einschätzungsprärogative

25.06.2014 – 26.06.2014 (Berlin)

Veranstalter:

Bundesverband WindEnergie e. V.

Fachpartner: Koordinierungsstelle Windenergierecht (K:WER)

Gesetzliche Neuerungen im öffentlichen Recht halten Windenergie-Betreiber, -Planer und -Sachverständige in Atem. Diese Konferenz stellt einem Fachpublikum auf einem hohen Niveau die aktuellen Entwicklungen im Planungsrecht, Luftverkehr, Immissionsschutzrecht und Naturschutz dar. Wer sich gerade in der Phase der Flächensicherung oder im Genehmigungsverfahren befindet, kann sich so rechtzeitig auf Veränderungen einstellen.

Mit Überblicksvorträgen, Erfahrungsberichten, Podiumsdiskussionen und 1 zu 1-Konfrontationen verschiedener juristischer und politischer Positionen erhalten die Teilnehmer eine profunde und abwechslungsreiche Veranstaltung.

Behördenvertreter, Wissenschaftler sowie Richter können zum ermäßigten Preis an der Veranstaltung teilnehmen.

<http://www.bwe-seminare.de/veranstaltungen-windenergierecht>

Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen – EU – Bund – Länder

1. EU

Europäische Kommission

Grünes Licht für neues Tarifdekret in Frankreich

Die europäische Kommission hat die Vereinbarkeit eines staatlich garantierten Einspeisetarifs mit den europäischen Rechtsvorschriften ausdrücklich bestätigt: Das im Oktober 2013 von der französischen Regierung gemäß den beihilferechtlichen Vorschriften angezeigte neue „Tarifdekret Wind“ wurde gebilligt.

Ob das System der staatlich garantierten Einspeisetarife auch für die nächste Generation von Windparks Anwendung finden wird, bleibt allerdings noch abzuwarten. Die in Kürze zu erwartenden „Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen“ der Kommission werden für die europäische Branche langfristig von großer Bedeutung sein.

IWR-Pressedienst, Pressemitteilung v. 08.04.2014

<http://www.iwrpressedienst.de/Textausgabe.php?id=4740>

Europäische Kommission

Kommission verabschiedet neue Regeln für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen

Die Europäische Kommission hat neue Vorschriften für staatliche Beihilfen in den Bereichen Umweltschutz und Energie verabschiedet.

Die Leitlinien werden die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, ihre Klimaziele 2020 zu verwirklichen, und Marktverzerrungen entgegenwirken, die aufgrund der Förderung der erneuerbaren Energien entstehen können.

Kernpunkte der neuen Leitlinien sind unter anderem:

- Schrittweise Einführung von marktorientierten Mechanismen:
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie:
- Förderung grenzübergreifender Energieinfrastrukturen um den europäischen Energiebinnenmarkt voranzutreiben:
- Eine weitere Neuerung besteht in der Genehmigung von Beihilfen zur Gewährleistung einer angemessenen Stromerzeugung, in Fällen wo ein tatsächliches Risiko besteht, dass die Stromerzeugungskapazitäten nicht ausreichen.
- Parallel dazu wird die Kommission auch Verfahren für die Durchführung bestimmter Beihilfemaßnahmen in den Bereichen Umweltschutz und Energie vereinfachen.

EU-Kommission, Pressemitteilung IP14/400 v. 09.04.2014

Text der Leitlinien unter:

http://ec.europa.eu/competition/sectors/energy/legislation_en.html.

2. Bund

Bundesregierung: Klage gegen EU-Verfahren wegen EEG-Umlage

Die Bundesregierung hat beim Gericht der Europäischen Union Klage eingereicht gegen die Eröffnung des EU-Beihilfverfahrens zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Sie ist weiterhin der festen Überzeugung, dass das System des EEG, also auch die darin enthaltenen Entlastungsregeln für stromintensive Unternehmen, keine staatliche Beihilfe darstellt und mit EU-Recht vereinbar ist. Die Klage muss jetzt erhoben werden, da die Klagefrist am Montag ausläuft. Sie dient aber allein der Wahrung der Rechtsposition Deutschlands, falls es wider Erwarten nicht gelingen sollte, zu einer zielführenden Lösung im Dialog mit der EU-Kommission zu gelangen.

BMWi, Pressemitteilung v. 28.02.2014

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/energie,did=627466.html>

Bund und Länder: Einig über Energie-Reform

Die Förderung von Windenergie Onshore und Offshore, Biomasse und Eigenstromverbrauch: In vielen wichtigen Fragen haben sich Bundeskanzlerin Angela Merkel, Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel und die Ministerpräsidenten der Länder geeinigt.

Der Bundeswirtschaftsminister betonte, die Ergebnisse beruhten auf gemeinsamen Grundhaltungen: Einig sei man sich über die Verhandlungslinie gegenüber der EU-Kommission und über die Befreiung der energieintensiven Industrie von der EEG-Umlage.

Gemeinsames Ziel sei überdies gewesen, eine Lösung zu finden, die die Kostendynamik durchbreche und das Niveau der EEG-Umlage in den kommenden Jahren stabilisiere. Das zeige sich auch in den Detaillösungen.

- Umlage für Eigenstromverbrauch differenzieren

Die Gesprächspartner waren sich einig darüber, dass Bestandsanlagen und Erweiterungen von Anlagen zur Eigenstromerzeugung von der EEG-Umlage ausgenommen sein sollen.

Hier verständigten sie sich darauf, die Höhe der Umlage danach zu differenzieren, ob der Strom für den Eigenbedarf aus erneuerbaren Energien und in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugt wird oder konventionell.

Im aktuellen EEG-Entwurf gebe es noch keine Festlegung auf einzelne Sätze, daher habe man auch im Gespräch noch keine Vorhaben können, sagte Gabriel.

- Mehr Windkraft an Land

Einige Änderungen wird es für die Windkraft geben: So wird beim Ersatz älterer Windräder durch neue leistungsfähigere Anlagen (Repowering) nicht die gesamte Leistung des Windrads auf den Ausbaupfad angerechnet, sondern nur die Zusatzleistung der neuen Anlage.

Man gehe von der Bruttoberechnung auf eine Nettoberechnung über beim Ausbaupfad für Windenergie an Land, sagte Gabriel. Zudem sollen nach dem Länder-Referenzertragsmodell nun auch mehr Windkraftanlagen im Binnenland möglich sein als ursprünglich geplant.

- Mehr Offshore-Windräder und Regelungen für Biomasse

Damit die Windenergie im Meer tatsächlich die Leistung von 6,5 Gigawatt im Jahr 2020 erbringt, sollen neue Kapazitäten von rund 1,2 Gigawatt oberhalb dieser Grenze genehmigt werden. Hintergrund: Viele der bislang angemeldeten Projekte haben keine sehr hohe Realisierungschance, so der Bundeswirtschaftsminister.

Sollte der Ausbaupfad überschritten werden, nehme man dies in darauf folgenden Jahren wieder zurück. Mehrkosten seien daher nicht zu erwarten. Die bislang geplante Absenkung der Fördersätze wird etwas abgemildert.

Für die Biomasse wird zukünftig gelten, dass bestehende Anlagen erneuert und in ihrer Leistung ausgebaut werden können, ohne dass dies auf den Ausbaupfad angerechnet würde.

BReg, Pressemitteilung v. 02.04.2014

<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2014/04/2014-04-02-energiegipfel.html>

Bundeskabinett beschließt EEG-Reform

Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf für eine Novellierung des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG) beschlossen. Die grundlegende Reform des EEG hat zum Ziel, mithilfe von verbindlichen Ausbaukorridoren den Ausbau der erneuerbaren Energien für alle Beteiligten planbarer zu machen. Zudem soll der weitere Kostenanstieg spürbar gebremst werden. Und schließlich sollen mit der Novelle des EEG die erneuerbaren Energien stärker an den Markt herangeführt werden.

BMWi, Pressemitteilung v. 08.04.2014

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/energie,did=634382.html>

PDF-Download des Gesetzentwurfs unter:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/entwurf-eines-gesetzes-zur-grundlegenden-reform-des-erneuerbare-energien-gesetzes-und-zur-aenderung-weiterer-bestimmungen-des-energierechts,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

3. Länder

Ministerpräsidentenkonferenz

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in Berlin

„Der vom Bund vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Reform des EEG ist grundsätzlich ein konstruktiver Beitrag für eine kosteneffiziente Weiterentwicklung des Förderrahmens beim Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stromsektor“, sagte Ministerpräsident Kretschmann. Das EEG sei nach wie vor ein entscheidendes Instrument auf dem Weg zu einer neuen Energieversorgungsstruktur. „Wir Länder sehen dennoch Änderungsbedarf. Das EEG muss mit Blick auf die Verteilung seiner finanziellen Lasten dringend überarbeitet und stärker marktorientiert und vor allem auch europarechtskonform ausgestaltet werden“, betonte Ministerpräsident Kretschmann. Das von der EU-Kommission eingeleitete Beihilferechtsverfahren fordere die Länder gerade mit Blick auf die stromintensiven Unternehmen ganz besonders.

MPK, Pressemitteilung v. 13.03.2014

<http://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/konferenz-der-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender/>

BW, HB, NI, NRW, RLP, SH, HE

Energiewendeagenda 2020

Die sieben amtierenden und designierten Ministerinnen und Minister für Umwelt und Energie der Länder Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen fordern die Bundesregierung dazu auf, die Energiewende mit den Ländern in einem Gemeinschaftswerk erfolgreich umzusetzen und bieten dazu eine Kooperation in der Energie- und Klimapolitik im Bundesrat an.

MELUR SH, Pressemitteilung v. 17.01.2014

http://www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/Service/Presse/PI/2014/0114/MELUR_140117_Energiewendeagenda.html

PDF-Download der Energiewendeagenda 2020 unter:

http://www.schleswig-holstein.de/Energie/DE/Energiewende/Erneuerbare_Energien/Energiewende_gestalten/PDF/Energiewendeagenda_2020_blob=publicationFile.pdf

BW, RLP, HE, SH

EEG-Reform / Vertrauensschutz für Investoren

In einem gemeinsamen Schreiben v. 13.02.2014 an Bundesminister Gabriel fordern die Regierungschefs: „Die alten Fördersätze des EEG 2012 sollten daher ohne weitere Einschränkung für die Projekte gelten, für die bis zum 22. Januar des laufenden Jahres Antragsunterlagen bei den Genehmigungsbehörden eingegangen sind und die bis 31. Dezember 2014 in Betrieb gehen.“

PDF-Download:

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Anlage_zu_PM_024_Gemeinsamer_Brief_an_BM_Gabriel_13_02_14.pdf

BW, HB, NI, NRW, RLP, SH, HE

Ministerinnen und Minister für Energie und Klimaschutz aus sieben Bundesländern kritisieren EU-Kommission

Die sieben Ministerinnen und Minister für Energie und Klimaschutz der Länder Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen fürchten, dass die von Wettbewerbs-Kommissar Almunia angekündigten Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland und in den meisten anderen Staaten der EU erheblich erschweren.

MUEK NI, Pressemitteilung v. 18.03.2014

http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2147&article_id=123072&psmand=10

Baden-Württemberg

MUKE BW

Stellungnahme des Landes Baden-Württemberg zum Entwurf des neuen Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Breitere Ausbaukorridore, mehr Bestandschutz für Investoren und Planer von Anlagen erneuerbarer Energien und weniger Abstriche bei der Förderung von Fotovoltaikanlagen sind zentrale Punkte.

Das Umweltministerium hat für das Land Baden-Württemberg eine Stellungnahme zum Referentenentwurf der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vorgelegt. Darin werden die wesentlichen Kritikpunkte am „EEG 2014“ des Bundeswirtschaftsministeriums erläutert und Vorschläge zur Verbesserung des Entwurfs unterbreitet.

Umweltminister Franz Untersteller. „Insbesondere bei Ausbauzielen und Förderung von Windenergie-, Fotovoltaik- und Biomasseanlagen treten wir für Nachbesserungen am vorgelegten Entwurf ein, um das EEG nicht zu einem Verhinderungsgesetz für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu machen, sondern zu einem zukunftsfähigen Finanzierungsinstrument im Interesse der Energiewende.“

Das Land gehe mit klaren Vorstellungen in die weiteren Gespräche um die Zukunft des EEG, sagte der baden-württembergische Umweltminister. Er sei nach wie vor zuversichtlich, dass Bund und Länder gemeinsam am Ende ein Gesetz verabschiedeten, das die Energiewende voranbringe und nicht ausbremse.

Untersteller mahnte aber erneut auch an, dass die Kosten der Energiewende gerechter verteilt werden müssten, als es in der Vergangenheit der Fall war: „Einschränkungen bei den Industriebefreiungen von der EEG-Umlage sowie eine Einbeziehung des Eigenstromverbrauchs sind meiner Überzeugung nach ökonomisch vertretbar und sorgen für mehr Gerechtigkeit.“ Regelungen dazu müssten im Detail besprochen werden, so Untersteller. Hierbei setze er sich dafür ein, dass weder kleine noch große Betriebe und schon gar nicht die Hauseigentümer mit kleinen PV-Anlagen sich Sorgen über die künftige Wirtschaftlichkeit ihrer Anlagen machen müssten.

MUKE BW, Pressemitteilung v. 14.03.2014

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/presse/pressemitteilung/pid/stellungnahme-des-landes-baden-wuerttemberg-zum-entwurf-des-neuen-erneuerbare-energien-gesetzes/>

PDF-Download der Stellungnahme unter:

https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/dateien/Dokumente/Energie/Stellungnahme_Referentenentwurf_EEG2014.pdf

Bayern

BAY STK

Zu Neuregelungen bei Windenergieanlagen hat der Ministerrat wie folgt beraten und beschlossen:

1. Die Staatsregierung unterstützt den Beschluss der Bundesregierung in der Grundrichtung - trotz fachlichen Änderungsbedarfs im Einzelnen -, das EEG grundlegend zu überarbeiten und dabei auch die EEG-Vergütung abzusenken. Das neue EEG soll am 1. August 2014 in Kraft treten. Die Bundesregierung wird in dem Gesetz aus Gründen des Vertrauensschutzes für Investoren eine angemessene Übergangsregelung vorsehen.
2. Die Staatsregierung begrüßt, dass die Bundesregierung in diesem Zusammenhang bis zum 9. April 2014 einen Gesetzentwurf für die im Koalitionsvertrag vereinbarte Länderöffnungsklausel im BauGB zum Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbebauung vorlegen will.
3. Die Staatsregierung wird unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Ausfüllung dieser bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage vorlegen, mit dem Ziel, diesen ebenfalls im August 2014 in Kraft zu setzen. Wie im Bundesrecht wird auch dieser eine Übergangsregelung enthalten. Die alte Rechtslage wird angewandt werden, sofern bis zum 4. Februar 2014 ein vollständiger Antrag auf bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt worden ist. Altanlagen genießen sowohl bzgl. EEG-Förderung als auch bzgl. der Abstandsregelung Bestandsschutz.
4. Die Bayerische Staatsregierung setzt beim weiteren Ausbau der Windenergie den im Bayerischen Energiekonzept vom 24. Mai 2011 dargelegten Weg des raum-, natur- und landschaftsverträglichen Ausbaus fort, der im Konsens mit der Bevölkerung erfolgt. Die Staatsregierung wird deshalb grundsätzlich einen Mindestabstand von 10 H (H=Gesamthöhe der Windkraftanlage) vorsehen. Ausnahmen sind möglich bei örtlichem Konsens auf der Grundlage von Entscheidungen der betroffenen Gemeinden. Damit setzen wir das Ziel einer „relativen Privilegierung“, wie bereits 2011 gefordert, um.

BAY STK, Pressemitteilung v. 04.02.2014

<http://www.bayern.de/Ministerratsberichte-.851.10489110/index.htm>

BAY STK

Ministerrat beschließt Stellungnahme zur EEG-Reform

Das Bayerische Kabinett hat in seiner heutigen Sitzung folgende Stellungnahme zum EEG-Referentenentwurf beschlossen:

- I. Verlässliche und bezahlbare Stromversorgung – Folgenabschätzung notwendig ...
- II. Grundlegende EEG-Reform ...
- III. Versorgungssicherheit ...
- IV. Klimafreundliche Energieversorgung ...

BAY STK, Pressemitteilung Nr. 63 v. 11.03.2014

<http://www.bayern.de/Pressemitteilungen-.1255.10491647/index.htm>

PDF-Download unter:

<http://www.bayern.de/Anlage10491644/Pressemitteilung%20Nr.%2063%20vom%2011.%20M%C3%A4rz%202014.pdf>

BAY STK

Zügige Umsetzung der Befugnis zur Vorgabe von Mindestabständen von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung

Der Ministerrat möchte möglichst rasch von der künftig im Baugesetzbuch des Bundes vorgesehenen Befugnis Gebrauch machen, einen Mindestabstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung festzulegen. Dazu hat er heute den Gesetzentwurf mit den notwendigen Regelungen gebilligt. Bayerns Bauminister Joachim Herrmann: „Der Abstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung soll grundsätzlich das Zehnfache der Gesamthöhe einer Windkraftanlage betragen. Jedoch können die Kommunen Ausnahmen davon durch kommunale Bebauungspläne zulassen.“ Damit komme es zu einem befriedenden Ausgleich der unterschiedlichen Interessen. Einerseits werde damit der Sorge um das Landschaftsbild Rechnung getragen – gerade bei immer größer werdenden Anlagen. Andererseits bleibe die Chance einer wirtschaftlichen Energiewende gewahrt. „Außerdem wird die kommunale Planungshoheit gestärkt. Denn über die Lage von Windkraftanlagen wird letztlich dort entschieden, wo die Menschen unmittelbar betroffen sind“, betonte Herrmann. Nach dem Willen des Ministerrates soll das Vertrauen von Investoren besonders geschützt werden bei Anlagen, für die vor dem 04.02.2014 bau- oder emissionschutzrechtliche Anträge auf Genehmigung vollständig eingereicht wurden.

BAY STAATSREGIERUNG, Pressemitteilung v. 08.04.2014

<http://www.bayern.de/Pressemitteilungen-.1255.10493307/index.htm>

Bremen

WHU HB

EEG-Einigung schafft Investitionssicherheit

Als zentrale industriepolitische Weichenstellung für Bremerhaven hat der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Martin Günthner, die Einigung zum Erneuerbaren Energien Gesetz bezeichnet. Die Ministerpräsidenten der Länder hatten in Gesprächen mit der Bundeskanzlerin und dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie erreicht, dass die geplanten Kürzungen bei der Vergütung des Stroms deutlich reduziert wurden und zusätzliche Planungsmöglichkeiten für weitere Windparks eröffnet worden sind. Günthner: "Dies schafft erst die Voraussetzungen, um das angestrebte Ausbauziel von 6,5 Gigawatt bis zum Jahr 2020 auch tatsächlich erreichen zu können."

WUH HB, Pressemitteilung v. 02.04.2014

<http://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen146.c.84175.de&asl=bremen02.c.732.de>

Schleswig-Holstein

MJKE SH

Gesetz zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes.

Gesetzentwurf der Landesregierung v. 14.01.2014

http://www.schleswig-holstein.de/MJKE/DE/Kulturpolitik/Denkmalschutzgesetz/Denkmal/Denkmalschutzgesetz_blob=publicationFile.pdf

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen – EU – Bund – Länder

1. Europäischer Gerichtshof

-

2. Bundesverfassungsgericht

-

3. Verfassungsgerichte der Länder:

-

4. Bundesverwaltungsgericht

-

5. Oberverwaltungsgerichte

OVG BAUTZEN, Urt. v. 20.01.2014 – 4 A 622/10

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde gegen die Aufhebung eines Widerspruchsbescheids mit aufhebender Wirkung für eine Genehmigung zum Bau von WEA, Abgrenzung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

OVG BERLIN-BRANDENBURG, Beschl. v. 11.03.2014 – OVG 11 S 22.13

Behandelte Themen:

Erfolgsloser Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen den Vollzug einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Betrieb von WEA, entgegenstehender öffentlicher Belang, Interessenabwägung, WEA bereits errichtet.

VGH KASSEL, Beschl. v. 28.01.2014 – 9 B 2184/13

Behandelte Themen:

Erfolgslose Berufungsklage gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von WEA, Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

OVG KOBLENZ, Urtr. v. 12.02.2014 – 8 A 10979/13.OVG

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Berufungsklage gegen die Ablehnung einer Flugverkehrskontrollvorgabe für die Durchführung von Kunstflügen, das Vorhandensein von WEA als Teil einer Besiedlung und Versagungsgrund der Genehmigung.

OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 23.01.2014 – 12 KN 285/12

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf Normenkontrolle eines Flächennutzungsplans, fehlende Unterscheidung von harten und weichen Tabukriterien.

OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 14.01.2014 – 7 MS 103/13

Behandelte Themen:

Erfolgsloser Antrag auf Wiedereinsetzung in die Einwendungsfrist im Planfeststellungsverfahren, unberührte Maßgeblichkeit der Einwendungsfrist auch bei Verlängerung der Frist zur Stellungnahme.

OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 10.02.2014 – 12 ME 227/13

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Berufungsklage eines Eigentümers benachbarter Grundstücke gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von WEA, ermessensfehlerhafte Abweichung von den Regelungen der Grenzabstandsvorschriften bei Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, konkurrierende Vorhaben zur Nutzung der Windenergie.

OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 12.02.2014 – 12 ME 242/13

Behandelte Themen:

Erfolgslose Klage eines Nachbarlandkreises gegen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von WEA im angrenzenden Gebiet einer selbstständigen Stadt, Antragsbefugnis eines Nachbarlandkreises im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Errichtung von WEA an angrenzenden Standorten, Koordinierungsbedarf und Abstimmungsgebot.

OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 13.02.2014 – 12 ME 221/13

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Berufungsklage von Eigentümern benachbarter Grundstücke gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von WEA, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid enthaltene Abweichung von den Grenzabstandsregelungen.

OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 25.02.2014 – 12 LA 105/13

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Berufungsklage eines Nachbarn gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Errichtung und Betrieb von WEA, Abstand von WEA zu Wohnhäusern, Impulshaltigkeit.

OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 25.02.2014 – 12 LA 97/13

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage eines Naturschutzverbands gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von WEA, Erfordernis der Durchführung einer UVP im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei vorausgegangener Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Baugenehmigungsverfahren.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 16.01.2014 – 22 ZB 13.2608

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf Zulassung zur Berufung gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb von WEA, optisch bedrängende Wirkung, Verfahrensmangel durch Verletzung der Amtsermittlungspflicht des Verwaltungsgerichts, von WEA ausgehende Vibrationen und Erschütterungen.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 20.02.2014 – 22 CB 13.2590

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Berufungsklage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb von WEA, entgegenstehende Öffentliche Belange, optisch bedrängende Wirkung, in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, vom Hersteller angegebener Schallleistungspegel als Grundlage der Lärmimmissionsprognose.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 03.03.2014 – 22 CE 14.439

Behandelte Themen:

Beigelegter Rechtsstreit um die Verpflichtung zum behördlichen Einschreiten zum Unterbinden begonnener Baumfäll- und Rodungsarbeiten im Vorfeld der Errichtung einer noch nicht genehmigten WEA.

OVG SAARLOUIS, Beschl. v. 11.09.2012 – 3 B 102/12

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Revisionsantrag gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Errichtung und Betrieb von WEA, Erfordernis der Überprüfung einer vorgelegten Schallprognose, Maßgeblichkeit der TA-Lärm im Hinblick auf im Grenzbereich zum Außenbereich befindliche Wohnbebauung.

6. Verwaltungsgerichte

VG GIESSEN, Beschl. v. 05.11.2013 – 1 L 2031/13.GI

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag einer anerkannten Umweltvereinigung auf vorläufigen Rechtsschutz gegen den angeordneten Sofortvollzug einer erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Errichtung und Betrieb von WEA, Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, Naturschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG.

VG GIESSEN, Beschl. v. 31.01.2014 – 1 L 258/14.GI

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf einstweilige Anordnung zur Stilllegung von Bau- und Rodungsarbeiten im Bereich von WEA, Beeinträchtigung des Artenschutzes.

VG GIESSEN, Beschl. v. 04.02.2014 – 1 L 2881/13.GI

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer erhobenen Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb von WEA, Beeinträchtigung des Artenschutzes.

VG NEUSTADT, Beschl. v. 17.02.2014 – 4 L 89/14.NW

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Errichtung und Betrieb von WEA, Abstandsflächen zwischen konkurrierenden Windenergievorhaben, keine Schutzwürdigkeit von Freiraum für eigene Emissionen Dritter.

VG OLDENBURG, Beschl. v. 05.02.2014 – 5 B 6430/13

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag einer Flugsicherungsorganisation gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb von WEA im Umfeld eines Drehfunkfeuers.

VG WÜRZBURG, Beschl. v. 10.12.2013 – W 4 S 13.1133

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Nachbarklage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb von WEA, Gefährdung der Standsicherheit der bestehenden Windenergieanlagen der Antragstellerin durch Turbulenzbelastung.

7. Bundesgerichtshof

BGH, Urt. v. 25.02.2014 – VI ZR 144/13

Behandelte Themen:

Erfolgloser Revisionsantrag eines Betreibers eines kommunalen Stromnetzes gegen eine stattgegebene Klage auf Schadenersatz wegen eines Überspannungsschadens, verschuldensunabhängige Haftung des Netzbetreibers nach Produkthaftungsgesetz.

BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Revisionsantrag einer Betreiberin einer Biogasanlage bezüglich Zahlung von Einspeisevergütung, Klärung von Anlagenbegriff.

8. Oberlandesgerichte**OLG BRANDENBURG, Urt. v. 26.02.2014 – 4 U 99/11**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Berufungsklage auf Leistung eines Kostenvorschusses zur Beseitigung von Mängeln am Turmschaft einer WEA, Einstandspflicht für künftige Mängel, mangelhafte Ausführung des Betonfundaments.

OLG BRANDENBURG, Urt. v. 11.03.2014 – 6 U 174/12

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Berufungsklage gegen die Feststellung des Fortbestehens von Verträgen zur Nutzung von Grundstücken zum Betrieb von WEA.

OLG BRANDENBURG, Urt. v. 18.03.2014 – 2 U 20/13

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Berufungsklage gegen die Feststellung des Fortbestehens von Verträgen zur Nutzung von Grundstücken zum Betrieb von WEA.

9. Landgerichte

-

10. Amtsgerichte

-

11. Bundesfinanzhof

-

12. Finanzgerichte

-

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

III Weitere Meldungen aus den Gerichten

BFH, Anhängiges Verfahren - IV R 1/14

Behandelter Sachverhalt:

Erlangt der Erwerber einer Windkraftanlage aufgrund des Übergangs von Besitz und Nutzungen sowie der Zahlung von 95 % des Kaufpreises das wirtschaftliche Eigentum, auch wenn der Lieferer die Abnahme der Anlage vom Hersteller erst zu einem späteren Zeitpunkt erklärt hat?

Vorgehend: Niedersächsisches Finanzgericht, Entscheidung vom 20.11.2013 (4 K 124/13)

VG WÜRZBURG: Anwohnerklage gegen Landratsamt Bad Kissingen

Anwohnerin klagt gegen Landratsamt Bad Kissingen wegen Reduzierung des Lärmschutzniveaus für das Wohngebiet Schalksberg durch Marktgemeinderat Maßbach

<http://www.mainpost.de/regional/bad-kissingen/Windraeder-Windkraft;art433646,7986027>

(19.02.2014)

VG AUGSBURG: Klage gegen Genehmigung für WEA Erlauholz zurückgezogen

VG Augsburg sieht keine Erfolgschance – Anwohnerin zieht Klage wegen WEA Erlauholz zurück

<http://www.augsburger-allgemeine.de/friedberg/Erlauholz-Windkraftgegner-ziehen-ihre-Klage-zurueck-id29073392.html>

(04.03.2014)

VG WÜRZBURG: Windkraftanlagen bei Hendungen – Vergleich

Vor dem VG Würzburg haben sich die Beteiligten – die Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Windpark Streu & Saale eG, die Anwohner aus Hendungen, die gegen die Windkraftanlagen geklagt haben, der Landesbund für Vogelschutz und das Landratsamt Rhön-Grabfeld im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs geeinigt.

VG Würzburg, Pressemitteilung v. 06.03.2014

http://www.vgh.bayern.de/media/vgwuerzburg/presse/pm-windpark_hendungen.pdf

Milmesberg: Keine WEA in Sichtweite der Wartburg

Außergerichtlicher Vergleich beendet Kampf um Windräder

<http://www.otz.de/startseite/detail/-/specific/Jahrelanger-Kampf-um-Windraeder-auf-dem-Milmesberg-beendet-50108091>

(11.03.2014)

Schleswig-Holstein: Windkraft beschäftigt Verwaltungsgerichtsbarkeit

Beim OVG Schleswig sind derzeit 51 Klagen gegen die „Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“ anhängig; auch beim VG Schleswig laufen zahlreiche Verfahren gegen die Genehmigung von WEA.

<http://www.kn-online.de/Schleswig-Holstein/Landespolitik/Windkraft-im-Fokus-des-Verwaltungs-und-Oberverwaltungsgericht-Schleswig-Energiewende-wird-zu-Schwerpunkt-fuer-Verwaltungsgerichtsbarkeit>

(26.03.2014)

Fürstenfeldbruck: Anwohner, Kirche und Stadtwerke klagen gegen Genehmigung von WEA

Themen: Denkmalschutz, optisch bedrängende Wirkung, Lärm, Infraschall, Wertverlust, Auflagen

<http://www.merkur-online.de/lokales/fuerstenfeldbruck/landkreis/buerger-kirche-klagen-gegen-windraeder-3456925.html>

(04.04.2014)

LG AURICH, Urt. v. 04.04.2014

Hohe Geldstrafe wegen vertragswidrigen Betriebs einer WEA

<http://www.oz-online.de/-news/artikel/122310/Borkumer-muss-halbe-Million-Euro-zahlen>

(05.04.2014)

OVG KOBLENZ, Beschl. v. 02.04.2014 – 1 B 10249/14. OVG

Eilantrag des BUND Rheinland-Pfalz gegen Genehmigung für Bau und Betrieb des Windparks Fürfeld erfolgreich

[http://www.bund-rlp.de/nc/presse/pressemitteilungen/detail/artikel/ovg-rheinland-pfalz-bau-und-betriebsstopp-fuer-windpark-fuerfeld/?tx_ttnews\[backPid\]=6163&cHash=d09e4e149a](http://www.bund-rlp.de/nc/presse/pressemitteilungen/detail/artikel/ovg-rheinland-pfalz-bau-und-betriebsstopp-fuer-windpark-fuerfeld/?tx_ttnews[backPid]=6163&cHash=d09e4e149a)

(09.04.2014)

OVG WEIMAR, Urt. v. 08.04.2014 – 1 N 676/12

Festsetzung der Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan Ostthüringen unwirksam
OVG Weimar, Pressemitteilung v. 08.04.2014

[http://www.thovg.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/251C6347083D3028C1257CB4004A09E6/\\$File/514-04-08_PM_12-1N-00676-Windkraft.pdf?OpenElement](http://www.thovg.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/251C6347083D3028C1257CB4004A09E6/$File/514-04-08_PM_12-1N-00676-Windkraft.pdf?OpenElement)

OVG MÜNSTER, Urt. v. 10.04.2014

Klage gegen Kreis Paderborn auf Genehmigung von WEA im Bürener Moosbruch abgewiesen

http://www.nw-ews.de/owl/kreis_paderborn/paderborn/paderborn/?em_cnt=10938602&em_loc=8427
http://www.nw-news.de/owl/kreis_paderborn/paderborn/paderborn/10938602_Keine_Windenergieanlagen_auf_dem_Buerener_Moosbruch.html

(12.04.2014)

OVG KOBLENZ: Stadt Boppard klagt wegen Kratzenburger WEA

Boppard reicht Normenkontrollantrag gegen Flächennutzungsplan der VG Emmelshausen ein

http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/hunsrueck_artikel,-Boppard-klagt-Kratzenburger-Windraeder-sind-ein-Fall-fuer-die-Justiz- arid,1135575.html (10.04.2014)

Loreley: Verbandsgemeinde klagt gegen Landesregierung

Die VG Loreley will auf Genehmigung von WEA in Randbereichen von Naturschutzgebieten und Weltkulturerbe klagen

<http://www.swr.de/landesschau-aktuell/rp/koblenz/gericht-soll-windkraftplaene-pruefen/-/id=1642/did=13202138/nid=1642/pv=print/vv=print/1ked2pb/index.html>

(11.04.2014)

VG MÜNCHEN, Prozesstermin 15.04.2014

Beklagte:

Freistaat Bayern

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm und Landratsamt Landsberg am Lech

Wegen: Nebenbestimmungen zu immissionschutzrechtlicher Genehmigung

Der Kläger möchte eine Windkraftanlage errichten und hat hierfür vom Landratsamt auch eine Genehmigung bekommen. Diese enthält jedoch als Auflage, dass der Kläger ein „Fledermausmonitoring“ durchzuführen hat. Er soll durch Beobachtungen sicherstellen, dass Fledermäuse, die in dem Gebiet, wo das Windrad geplant ist, der Behörde nach vorkommen, nicht beeinträchtigt werden. Der Kläger bestreitet, dass es Fledermäuse in dem Bereich gibt und möchte das geforderte Monitoring nicht durchführen.

http://www.vgh.bayern.de/media/muenchen/presse/tv_april2014.pdf

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

IV Literatur

1. Aufsätze

BRANDT, EDMUND

Anmerkung zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.11.2013 – BVerwG 7 C 40.11 – Zur naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative,

Zeitschrift für das neue Energierecht (ZNER) 2014, Heft 1, S. 114 – 115.

Inhalt:

Grundsätzlich bewegt sich – wie kaum anders zu erwarten – das Urteil des 7. Senats auf der Linie, wie sie durch die Bad Oeynhausen-Entscheidung aus dem Jahre 2008 vorgezeichnet worden ist. Mit dem Urteil des 4. Senats vom 27.06.2013 geht es darüber hinaus insoweit konform, als die dort sanktionierte Ausweitung der Rechtsfigur Naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative auf Genehmigungsverfahren gebilligt und sie auf die Erfassung des Bestandes der geschützten Arten ausgedehnt wird. Gerade im Verhältnis zur Entscheidung vom Juni letzten Jahres gibt es aber auch einige bemerkenswerte Nuancierungen.

Beide Ausprägungen – die Kontinuitätslinien wie die Abweichungen – geben Veranlassung zu kritischen Anmerkungen. Sie betreffen auch die die Rechtsprechung prägende Grundausrichtung.

VON BREDOW, HARTWIG/STEFFEN HERZ

Anlagenbegriff und Inbetriebnahme im EEG,

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2014, Heft 3, S. 131 – 146.

Inhalt:

Die Autoren beschäftigen sich mit den Praxisfragen für Biogasanlagen nach dem Urteil des BGH vom 23.10.2013, welches den Anlagenbegriff definierte. Dabei setzen sie sich mit den verschiedenen Entscheidungsgründen des BGH auseinander und bewerten die jeweiligen Gesichtspunkte. Das Urteil hat in der Folge erhebliche Bedeutung für die Vergütungshöhe, da diese auch von der Anzahl der Anlagen und dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme abhängt.

FREY, MICHAEL/FABIENNE STIEFVATER

Befangenheit bei der Flächennutzungsplanung für die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen,

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2014, Heft 5, S. 249 – 256.

Inhalt:

Die Kommunen haben durch die Möglichkeit zur Aufstellung oder Änderung von (Teil-)Flächennutzungsplänen Windkraft mit Darstellungen nach § 35 III 3 BauGB eine erhebliche Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Windkraftnutzung auf der Gemarkungsfläche. Die Nutzung dieser Steuerungsmöglichkeit kann für einzelne Bürger, auch Gemeinderäte erhebliche Vor- oder Nachteile zur Folge haben. Obwohl derartige Windkraft-FNP mit einer Normenkontrollklage angegriffen werden können und in der Regel kein diesbezüglicher Bebauungsplan mehr folgt, herrscht derzeit noch keine Klarheit hinsichtlich der Anwendung der kommunalrechtlichen Befangenheitsvorschriften auf Beschlüsse hinsichtlich dieser (Teil-)Flächennutzungspläne. Der folgende Artikel erarbeitet für diese Situation einen Lösungsansatz, mit dem einerseits Interessenskonflikte der Mitglieder der Beschlussorgane vermieden und andererseits die Beschlussfähigkeit der Gremien gewahrt werden kann.

HAUG, VOLKER M./KAI SCHADTLE,

Der Eigenwert der Öffentlichkeitsbeteiligung im Planungsrecht –

Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des § 46 VwVfG,

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2014, Heft 5, S. 271 – 275.

Inhalt:

Mit der sog. dienenden Funktion umschreibt die allgemeine Verwaltungsrechtsdogmatik den Grundsatz, dass dem Verwaltungsverfahren regelmäßig keine eigenständige Bedeutung zukommt. Vielmehr gehe es darum, den Erlass materiell rechtmäßiger und zweckmäßiger Verwaltungsakte zu fördern. Ein solches Verständnis spiegelt sich in § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG Bund) wider, wenn es darin sinngemäß heißt, dass die Aufhebung eines Verwaltungsakts nur dann beansprucht werden kann, wenn ein formeller Fehler zugleich für einen materiellen Mangel verantwortlich zeichnet. Dieser Grundsatz gilt nach hergebrachtem Verständnis – wenngleich er insgesamt nicht unerhebliche Kritik erfahren hat – für die Öffentlichkeitsbeteiligung in gleichem Maße, wenn über dieses Instrument der Verwaltung lediglich diejenigen Informationen vermittelt werden, anhand derer im Weiteren eine rechtmäßige Planungsmaßnahme erreicht werden soll. Die Autoren untersuchen demgegenüber, ob der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht bereits aus demokratietheoretischen Gründen für die Legitimation einer Planungsentscheidung mehr Gewicht beizumessen ist. Zugleich beleuchten sie die Folgen etwaiger Fehler

bei der Durchführung dieses Verfahrensabschnitts sowie deren Verhältnis zu § 46 VwVfG Bund. Ein möglicher Lösungsansatz könnte danach in einer verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift begründet sein.

JARASS, LORENZ

Stromnetzausbau für erneuerbare Energien erforderlich oder für unnötige Kohlestromeinspeisung?

Zeitschrift des Instituts für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e.V. (EWeRK) 2014, Heft 6, S. 320 – 326.

Inhalt:

Zur Verwirklichung der nationalen Energiewende wird vielerorts ein breit angelegter Ausbau der Übertragungsnetze gefordert. Die entsprechenden Netzentwicklungspläne fanden im Juli 2013 Eingang in das Bundesbedarfsplangesetz und erfuhren hierdurch eine Statusbestimmung und –aufwertung als energiewirtschaftlich zwingend erforderlich. Inwieweit nun tatsächlich der Ausbau der Erneuerbaren Energien dafür verantwortlich zeichnet, ist in Fachkreisen durchaus umstritten. Demgemäß untersucht der Autor die These, dass der wohl notwendige Leitungsausbau seine Ursache nicht nur nicht allein in einem stetig steigenden Angebot an Strom aus windenergetischen Anlagen hat, sondern zugleich auf einer unnötig hohen Einspeisung von Kohlestrom gründet. Die Folge wäre eine (zusätzliche) Belastung der Verbraucher mit dem Ziel, hiesige Kohlekraftwerke rentabel betreiben zu können. Allerdings trägt nach Auffassung des Autors die verpflichtende Aufnahme von Strom aus Windenergiespitzen ebenfalls dazu bei, einen insgesamt volkswirtschaftlich nicht erforderlichen Netzausbau dennoch vorantreiben zu müssen.

KMENT, MARTIN

Grundstrukturen der Netzintegration Erneuerbarer Energien,

Umwelt und Planungsrecht (UPR) 2014, Heft 3, S. 81 – 88.

Inhalt:

Einen umfassenden Überblick über die rechtlichen Anforderungen, aber auch über die technischen Aspekte, welche die Integration Erneuerbarer Energien mit sich bringt, liefert Prof. Dr. Martin Kment. So werden u. a. die sich ergebenden Erfordernisse in den unterschiedlichen Netzstrukturen und die Rechtslagen auf nationaler und EU-Ebene ausgeführt.

KÖCK, WOLFGANG

Immissionsschutzrechtliche Aspekte des Ausbaus der Übertragungsleitungen für Strom,

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2014, Heft 3, S. 131 – 139.

Inhalt:

Der Ausbau der Übertragungsleitungen für Strom im Interesse der Energiewende führt zu Mehrbelastungen durch elektrische und magnetische Felder. Auf die Herausforderungen hat die Bundesregierung mit einer Novellierung der 26. BImSchV im August 2013 reagiert. Ob diese Bemühungen angesichts mittlerweile sehr heterogener Grenzwertkonzepte in Europa ausreichend sind, darf bezweifelt werden. Einheitliche europäische Schutznormen und Grenzwerte könnten mit Blick auf die Notwendigkeit der Gewährleistung transeuropäischer Stromnetze ein Ansatz sein, um zu besser akzeptierten Lösungen zu kommen.

KRUG, BÖRN/CHRISTIAN RATHGEBER

Strafrechtliche Risiken bei kommunaler Wertschöpfung durch Windenergieanlagen,
Kommunaljurist (KommJur) 2014, Heft 2, S. 47 – 54.

Inhalt:

Die Autoren befassen sich mit den strafrechtlichen Risiken bei Kooperationen zwischen Kommunen und Privaten bei der Realisierung von Windenergie-Projekten. Sie stellen mehrere Vertragsvarianten sowie Ansatzpunkte zur Minimierung der Risiken dar. Um die niedrige Schwelle eines Anfangsverdachts i. S. d. § 152 StPO gar nicht erst zu überschreiten, bedarf es von Beginn an einer auch strafrechtlichen Begleitung der Projektentwicklung.

LUNK, STEFAN/JACOB HINZE

Das Arbeitsrecht in der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands (AWZ),
Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2014, Heft 5, S. 278 – 281.

Inhalt:

Gegenwärtig arbeiten hunderte von in- und ausländischen Arbeitnehmern, wiederum angestellt bei in- und ausländischen Arbeitgebern, in der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands (AWZ). Im Gegensatz zur Zwölf-Meilen-Zone zählt die AWZ nach Art. 55 des 1994 in Kraft getretenen UN-Seerechtsübereinkommens (SRÜ) nicht zum Staatsgebiet des jeweiligen Küstenstaates. Deutschland hat durch Proklamation vom 29.11.1994 die AWZ in Nord- und Ostsee errichtet. Völkerrechtlich räumen die Art. 55 ff. SRÜ dem jeweiligen Küstenstaat lediglich bestimmte Hoheitsbefugnisse, wie die Ausnutzung von Windkraft und die Errichtung künstlicher Inseln und Anlagen, ein. Hieraus resultiert das Recht Deutschlands, in der AWZ Bohrinseln und Offshore-Anlagen zu errichten und zu betreiben.

MÜLLER-HELLE, ADRIAN

Die Gestaltung von FIDIC-Verträgen für Offshore-Windparks,
Recht der Energiewirtschaft (RdE) 2014, Heft 2, S. 53 – 63.

Inhalt:

Standardisierte Musterverträge der Internationalen Vereinigung beratender Ingenieure (Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils [frz.] – FIDIC) genießen ein hohes Ansehen, wenn es darum geht, den Rahmen eines Vertrags zur Errichtung eines baulichen Gewerks zwischen Unternehmen aus verschiedenen Staaten auf ein gemeinsames und allseits anerkanntes Rechtsregime zu gründen. Bei der Vertragsgestaltung sind die Besonderheiten von Offshore-Windparks einerseits hervorragend in solchen Verträgen abzubilden, zeichnen jedoch zugleich für einen erhöhten Anpassungsbedarf verantwortlich. Der Autor beleuchtet die unterschiedlichen Möglichkeiten der Vertragsgestaltung sowohl hinsichtlich der beteiligten Akteure wie der zu treffenden Rechtswahl. Schließlich gibt er Handlungsempfehlungen und untersucht einzelne der potentiell implementierbaren Vertragsklauseln.

NIEDZWICKI, MATTHIAS

Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie – Anmerkungen zu OVG NRW, Urt. v. 1.7.2013 – 2 D 46/12.NE,
Kommunaljurist (KommJur) 2014, Heft 3, S. 91 – 94.

Inhalt:

Mit dem oben genannten – ebenfalls in diesem Heft abgedruckten – Urteil hat das OVG NRW u. a. postuliert, dass bei der Annahme von sog. harten Tabu-Zonen im Verfahren einer Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen (WEA) nach § 35 III 3 BauGB grundsätzlich Zurückhaltung geboten sei. Harte Tabu-Zonen seien in der Bauleitplanung tendenziell selten. Dies gelte insbesondere für die Suchkriterien „Siedlungsraum“, „Natur und Landschaft“ und „Artenschutz“. Die Entscheidung dürfte von dem honorigen Willen getragen sein, der Nutzung der Windenergie Vorschub zu leisten. Dennoch vermag sie, wie nachfolgend dargelegt werden soll, nicht zu überzeugen.

RASCHKE, MARCEL

Privilegierter Föderalismus – Länderöffnungsklausel im BauGB?

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2014, Heft 7, S. 415 – 418.

Inhalt:

Der Koalitionsvertrag der „Großen Koalition“ enthält zum einen die derzeit bereits breiter diskutierten Aussagen zur Vergütung des Stroms von Windenergieanlagen, zum anderen die weniger im Fokus der Debatte stehende Vereinbarung, dass die Bundesländer durch eine Klausel im BauGB das Recht bekommen sollen, länderspezifische Regeln über Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung festzulegen. Neue Abstandsregelungen könnten indes den Druck auf verbleibende Flächen erhöhen, diese als Flächen für Windenergiestandorte auszuweisen. Auch wird die kommunale Planungshoheit durch eine Veränderung der Privilegierung nicht zwingend gestärkt, und es gilt genau zu konkretisieren, zu welcher Art der Wohnbebauung Abstände geregelt werden sollten. Generell stellt sich dabei die Frage, ob der Gesetzgeber zur Erreichung seiner Ausbauziele an Stelle der Außenbereichsprivilegierung auf die Festlegung genauer Ausbauziele und Ausbaupflichten setzen sollte.

SCHEIDLER, ALFRED

Anspruch der Anlagenbetreiber auf Leitungsführungsrechte für erneuerbare Energien im öffentlichen Straßengrund,

Zeitschrift für das gesamte Energierecht (EnWZ), 2014, Heft 1, S. 106 –

Inhalt:

Die Energiewende, also die Neuausrichtung der Energiepolitik hin zu erneuerbaren Energien hat bereits zu einem spürbaren Anstieg von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien geführt. Vor allem die Anzahl von Windkraft- und Photovoltaikanlagen hat unverkennbar zugenommen und weitere Steigerungen sind zu erwarten. Die Betreiber solcher Anlagen müssen – um in den Genuss der Einspeisevergütungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu kommen – den erzeugten Strom in die „Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität“ (vgl. § 2 Nr. 1 EEG) einspeisen. Im Regelfall kann ein Großteil der privaten Einspeiseleitungen nicht in Privatgrundstücken verlegt werden, sondern es ist oft erforderlich, die Leitungen bis zum Übergabepunkt des Netzbetreibers in gemeindlichen Straßen zu verlegen.

Manche Gemeinden, in denen Windkraft- oder Photovoltaikanlagen kritisch gesehen werden, sehen darin eine Chance, die Errichtung derartiger Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet zu verhindern oder zumindest zu erschweren, nachdem den Möglichkeiten einer planerischen Reduktion durch die Rechtsprechung enge Grenzen gesetzt sind (Verbot einer „Verhinderungsplanung“) und auch Bürgerbeteiligungsmodelle nicht überall zu einer Befriedung von Meinungsstreitigkeiten über das Für und Wider solcher Anlagen führen. Haben die Investoren also die Hürde der planungsrechtlichen Zulässigkeit genommen, kann es dennoch passieren, dass ihnen mancherorts neue Steine in den Weg gelegt werden, indem ihnen

Leitungsführungsrechte über gemeindlichen Straßengrund verweigert werden. Tatsächlich ist die Rechtsposition der Anlagenbetreiber hier aber sehr stark, wie nachfolgend im Einzelnen aufgezeigt wird. Soweit dabei auch landesrechtliche Regelungen eine Rolle spielen – so vor allem das Straßenrecht – wird exemplarisch auf die Bestimmungen in Bayern, die sich in ähnlicher Form auch in anderen Bundesländern finden, abgestellt.

SCHENKE, WOLF-RÜDIGER

Antragsbefristung einer Normenkontrolle gem. § 47 II 1 VwGO auch bei nachträglich eingetretener Rechtswidrigkeit der Norm,

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2014, Heft 6, S. 341 – 345.

Inhalt:

Der Autor befasst sich mit der Entscheidung des BVerwG vom 23.07.2013, den Anwendungsbereich einer oberverwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle gem. § 47 I Nr. 2 einzuschränken, indem die Fristenfordernis des § 47 II 1 VwGO auch auf Fälle angewandt wird, in denen eine rechtmäßig erlassene Norm erst aufgrund einer nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetretener Umstände rechtswidrig wird.

SEIFERTH, CONRAD/MICHAEL SAMP

Rechtliche Herausforderungen für die Umsetzung von Repowering-Projekten,

Zeitschrift für das gesamte Energierecht (EnWZ), 2014, Heft 3, S. 46 – 48.

Inhalt:

Aktuelle Ausbautzahlen zeigen, dass das Repowering von Windenergieanlagen (WEA) in den letzten beiden Jahren deutlich zugenommen hat. Da die Flächen für die Errichtung von WEA begrenzt sind, die ersten Anlagen bereits ein hohes Betriebsalter erreicht haben und die Errichtung neuer leistungsstärkerer WEA wirtschaftlich attraktiv ist, wird dieser Trend weiter anhalten. Für den Initiator eines Repowering-Projekts stellen sich allerdings zahlreiche zusätzliche Herausforderungen im Hinblick auf den Erwerb bestehender WEA, die gesellschaftsrechtliche Strukturierung des Projekts, die Flächensicherung und die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Beitrag gibt einen Überblick über die in diesen Bereichen regelmäßig anzutreffenden Fragestellungen.

2. Bücher

ERBGUTH, WILFRIED/SABINE SCHLACKE

Umweltrecht,

5. überarbeitete und erweiterte Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2014

Inhalt:

Das Umweltrecht ist wie kein anderes Rechtsgebiet inzwischen europarechtlich überformt. Die Stärke des mittlerweile in 5. Auflage erschienenen Lehrbuches ist es, Europäisierung und Internationalisierung dieses Rechtsgebietes anschaulich anhand zahlreicher Grafiken und Fallbeispiele zu erörtern. Vollständig eingearbeitet sind die neuesten Rechtsentwicklungen – darunter die Richtlinie über Industrieemissionen, das EEG 2012 und die Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Aus dem Inhalt:

- Grundprinzipien und Instrumente des Umweltrechts
- Rechtsschutz im Umweltrecht
- Umwelteuroparecht
- Immissionsschutzrecht
- Natur-, Boden-, Gewässer- und Klimaschutz
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht
- Neueste Rechtsprechung und Literatur

HOHMUTH, TIMO

Bürgerwindparkausweisung im F-Plan? Zur Frage der Zulässigkeit einer Ausweisung von Bürgerwindparks im Rahmen der Flächennutzungsplanung,

Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2014

(k:wer-Texte)

Inhalt:

Die Errichtung von Bürgerwindparks hat im Rahmen der Energiewende weiter zugenommen. In diesem Zusammenhang liegt es regelmäßig im Interesse der Kommune, die Bürger an neuen Windenergieprojekten im Gemeindegebiet teilhaben zu lassen bzw. selbst beteiligt zu sein. In der rechtlichen Praxis stellt sich dabei die Frage, ob und inwieweit die Kommune im Rahmen ihrer Bauleitplanung Einfluss auf die Entstehung von Bürgerwindparks nehmen kann. Im vorliegenden Band wird der Frage, ob eine explizite Ausweisung eines Bürgerwindparks im Rahmen des Flächennutzungsplans nach geltendem Recht zulässig sein könnte, anhand der einzelnen rechtlichen Rahmenbedingungen nachgegangen und Alternativlösungen werden vorgestellt.

RESHÖFT, JAN/ANDREAS SCHÄFERMEIER, Hrsg.

EEG. Erneuerbare-Energien-Gesetz. Handkommentar,

4. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden

Inhalt:

Mit den rasch aufeinanderfolgenden Novellierungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sind umfangreiche, teilweise rückwirkende Änderungen in Kraft. Die komplizierten Änderungen müssen alle mit dem EEG beschäftigten Juristen, insbesondere aber auch Verbände, Anlagebetreiber und -hersteller wie stromintensive Wirtschaftsunternehmen kennen.

Die Neuauflage des Handkommentars zum EEG schafft Orientierung und Rechtssicherheit im neuen Recht. Auch die flankierenden Verordnungen (BiomasseV und AusglMechV), die sog. Photovoltaik-Novelle (PV-Novelle) sowie die dazu ergangene Rechtsprechung unter Einbeziehung der Entscheidungen durch die EEG-Clearingstelle sind berücksichtigt.

Besondere Schwerpunkte sind dabei die Themenbereiche Anpassungen bei den Vergütungsregelungen für die wesentlichen Erneuerbaren Energiequellen: Photovoltaik, Windenergie, Bioenergie, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie.

3. Graue Literatur

ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG DER SUCHRÄUME FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG IN DER REGION SÜDHESSEN,

Ersteller: Panungsgruppe Natur & Umwelt,

Bearbeiter: Christian Dittmann, Dr. Benjamin Hill, Dorit Thurm, Tamara Stang

Auftraggeber: Regionalverband FrankfurtRheinMain, Regierungspräsidium Darmstadt, Frankfurt am Main, März 2013

PDF-Download

http://www.biebergemuend.net/eigene_dateien/downloads/stellungnahme/anlage_15_rp_pgnu.pdf

Entwurf der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen 2014-2020.

Juristische und ökonomische Bewertung der Prüfkriterien zur Förderung erneuerbarer Energien, cepStudie,

Autoren: Bonn, Moritz, Nadine Heitmann, Götz Reichert, Jan S. Voßwinkel, Centrum für Europäische Politik, Freiburg, März 2014

Inhalt:

Die Beihilfeleitlinien enthalten zwar ökonomisch sinnvolle Ansätze

für die Ausgestaltung der EE-Förderung, verstoßen aber gegen geltendes EU-Recht:

Das EU-Beihilferecht ist kein prioritäres „Meta-Recht“, das per se anderen EU-Rechtsgebieten vorgeht. Folglich bricht EU-Beihilferecht

auch nicht automatisch EU-Energierecht. Die Europäische Kommission darf nicht durch die einseitige Festsetzung von Beihilfeleitlinien die verbindlichen Vorgaben des EU-Energierechts umgehen und auf diese Weise über den Umweg des Beihilferechts eine eigenständige Energiepolitik betreiben. Einige der Prüfkriterien der Beihilfeleitlinien verstoßen gegen die energiepolitische Kompetenzgrundlage der EU nach Art. 194 AEUV und die Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG. Insbesondere widersprechen ihre detaillierten Vorgaben dem Recht der Mitgliedstaaten, über die Ausgestaltung ihrer nationalen EE-Fördersysteme und deren Öffnung für andere Staaten zu entscheiden.

PDF-Download unter:

http://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/CEP-Studien/Beihilfeleitlinien/cepStudie_Beihilfeleitlinien.pdf

Effiziente Förderung der Offshore-Windenergie-Stromerzeugung Rechtsvergleichende Betrachtung der Förderbedingungen in Deutschland und in einer Auswahl von europäischen Vergleichsstaaten,

Forschungsprojekt der STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT, gefördert durch Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit;

Autoren: Nordstrand, Astrid, Fabian Pause, Christina Engeßer, Würzburg, Juli 2013

Inhalt:

Im Rahmen einer ländervergleichenden Analyse will das Forschungsvorhaben „Offshore-Windenergie“ die Frage klären, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland ausgestaltet sind, um Anreize für

die Vornahme von Investitionen in den weiteren Ausbau von Offshore-Windenergie-Anlagen für die Stromerzeugung bieten. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht der Vergleich rechtlicher Gegebenheiten in Deutschland und in anderen Staaten Europas mit ebenfalls ambitionierter Ausbaustrategie für Nutzung von Offshore-Windenergie. Als Vergleichsstaaten wurden Dänemark, die Niederlande, Frankreich, das Vereinigte Königreich sowie Norwegen und Schweden ausgewählt.

PDF-Download unter:

http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/fileadmin/pdf_aushaenge/wiss._Veroeff/FKZ03MAP253_Offshore_Endbericht_SUER_2013-12-23final.pdf

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

V Verschiedenes

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit/Deutscher Städte- und Gemeindebund: 7. Klimaschutzkonferenz

Das Klimaschutzziel der Bundesregierung ist nur in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden zu erreichen. ... Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger nehmen den Klimaschutz und die Energiewende zunehmend selbst in die Hand. Bereits heute gibt es in Deutschland ca. 900 Bürgerenergiegenossenschaften, die mit rund 150 000 Mitgliedern über eine Milliarde Euro in Projekte der Solar-, Wind- und Biomasseenergie investieren.

BMUB, DStGB, Gemeinsame Pressemitteilung v. 18.02.2014

[http://www.bmub.bund.de/bmu/presse-reden/pressemitteilungen/pm/artikel/kommunen-aktiv-fuer-den-klimaschutz-energieeinsparung-ins-zentrum-ruecken/?tx_ttnews\[backPid\]=2946](http://www.bmub.bund.de/bmu/presse-reden/pressemitteilungen/pm/artikel/kommunen-aktiv-fuer-den-klimaschutz-energieeinsparung-ins-zentrum-ruecken/?tx_ttnews[backPid]=2946)

Baden-Württemberg: FDP-Fraktion fordert Stopp des Windkraft-Ausbaus im Land

Die FDP-Landtagsfraktion fordert die grün-rote Landesregierung auf, sich von ihren Plänen zum Ausbau der Windenergie zu verabschieden. Statt weiterer ideologischer Fokussierung sollte die Landesregierung sich auf Energieeffizienz, energetische Sanierung, Netzausbau und Speicherkapazitäten konzentrieren.

FDP/DVP-Fraktion Landtag BW, Pressemitteilung v. 07.04.2014

<http://fdp-dvp.de/pressemitteilungen/ruelke-und-glueck-gruen-rot-soll-sich-von-windkraft-verabschieden/>

Bayern: DIE GRÜNEN holen Rechtsgutachten zur geplanten Gesetzesänderung ein

In einem durch die Landtags-Grünen beauftragten Rechtsgutachten werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen (BauGB mit Länderöffnungsklausel) und die bayerischen Pläne (Abstands- und Stichtagsregelungen) detailliert untersucht.

Das Rechtsgutachten ist die Arbeitsgrundlage für die Landtagsgrünen im anstehenden parlamentarischen Prozess zur Gesetzgebung und für ein mögliches juristisches Vorgehen.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag, Pressemitteilung v. 11.04.2014

<http://www.gruene-fraktion-bayern.de/themen/energie/gruene-energiewende/gutachten-zur-geplanten-windkraft-blockade-verstoest-die-staatsr> (mit Link zum Text des Rechtsgutachtens)

Niedersachsen: Klimaschutz- und Energieagentur (KEAN)

Neu gegründete Klimaschutz- und Energieagentur des Landes Niedersachsen (KEAN) mit Sitz in Hannover. Die KEAN versteht sich als landesweites Kompetenzzentrum für die Themen Energieeinsparung, Energieeffizienz und Einsatz von erneuerbaren Energien im Gebäudebereich und in Betrieben. Aufgabe der KEAN ist es, die praktische Umsetzung der Energiewende in Niedersachsen zu unterstützen.

MUEK NI, Pressemitteilung v. 01.04.2014

http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2147&article_id=123520&psmand=10

BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE (BSH)**Genehmigungen der Offshore-Windparks sind rechtmäßig**

Das BSH weist die Kritik an den Genehmigungen von Offshore-Windparks zurück. „Die Genehmigungen der Offshore Windparks erfolgten auf Basis der jeweils geltenden Rechtslage. Die Genehmigungen waren zu erteilen, da keiner der Versagensgründe vorlag. Damit bestand ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung“, betonte die Präsidentin des BSH Monika Breuch-Moritz. BSH, Pressemitteilung v. 03.02.2014

http://www.bsh.de/de/Das_BSH/Presse/Pressearchiv/Pressemitteilungen2014/Pressemitteilung04-2014.jsp

BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE (BSH)

Weniger Genehmigungen für Offshore-Windparks

Das BSH kann nicht mehr alle Anträge für Windparks genehmigen. Die vom Wirtschaftsministerium vorgegebenen Energiemengen für Windkraft auf dem Meer seien bald erreicht.

<http://www.shz.de/schleswig-holstein/meldungen/kaum-noch-neue-windparks-auf-see-id5757206.html>
(17.02.2014)

BUNDESVERBAND SOLARWIRTSCHAFT/ VERBRAUCHERZENTRALE BUNDESVERBAND

Klage gegen EEG-Reform

Der Bundesverband Solarwirtschaft (BSW-Solar) will gemeinsam mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV) beim Bundesverfassungsgericht gegen die geplante EEG-Reform der Bundesregierung klagen. Ihre Begründung: Die Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenverbrauch verletze die Handlungsfreiheit und den Gleichheitsgrundsatz. Dabei stützen sie sich auf ein Rechtsgutachten.

<http://www.klimaretter.info/wohnen/hintergrund/16143-verbraucherschuetzer-wollen-gegen-eeg-novelle-klagen> (09.04.2014; mit Link zum Text des Rechtsgutachtens)

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Energiewende ist für ländlichen Raum Chance und Herausforderung zugleich – Nachbesserungen beim EEG notwendig

„Eine stärkere Heranführung der erneuerbaren Energien an den Markt ist eindeutig der richtige Ansatz. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Rückführung der Förderung nicht dazu führt, dass wichtige Projekte nicht realisiert werden können. Insoweit wird viel davon abhängen, ob es gelingt, angemessene Übergangsregelungen zu finden, die es den Betreibern gestatten, sich auf die neuen Verhältnisse einzustellen. ... Die Einführung eines Ausbaurückführkorridors für die Windenergie an Land halten wir für kontraproduktiv. Windenergie ist mittlerweile eine sehr kostengünstige Energiequelle, deren Potenzial bestmöglich genutzt werden sollte. Kritisch sehen wir zudem die verstärkte Differenzierung der Einspeisevergütung nach Standortqualitäten: Hier droht die Gefahr, dass sich Windkraftanlagen selbst in den Mittelgebirgslagen kaum noch rechnen, Refinanzierungsschwierigkeiten inbegriffen. Bei Anpassungen der Vergütungssätze [muss] daher hinsichtlich des Betriebs von Windkraftanlagen an Land die betriebswirtschaftliche Sicht im Auge behalten werden.“

DLT, Pressemitteilung v. 19.03.2014

<http://www.landkreistag.de/presseforum/pressemitteilungen/1351-pressemitteilung-vom-19-maerz-2014.html>

BRANDT, EDMUND**Zur Rechtsnatur des EEG – einige begriffliche Klärungen,**

neue energie (ne) 2014, Heft 3, S. 62 – 63.

Inhalt:

Botschaften werden bekanntlich mithilfe von Begriffen transportiert. Das ist in der Politik so, gilt aber nicht minder im Recht. Dort sind drei Schritte zu unterscheiden: Zuerst wird geprüft, ob bestimmte Sachverhalte einem normierten Begriff zugeordnet werden können. Dann werden die Konsequenzen identifiziert – ggf. auch im Einzelnen diskutiert –, die an eine solche Zuordnung zu knüpfen sind. Und schließlich wird erörtert, welche Folgen sich daraus für den konkreten Fall ergeben.

Bei den nachfolgenden Überlegungen geht es ausschließlich um den ersten Schritt – also die Weichenstellungen begrifflicher Art, und zwar bezogen auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) insgesamt und vor allem auf die EEG-Umlage. Seit einiger Zeit höchst kontrovers diskutiert wird insoweit: Erstens: Zieht das durch das EEG geschaffene Regelungssystem eine Einstufung als Sonderabgabe nach sich?

Zweitens: Handelt es sich dabei um Subventionen?

Und drittens: Haben wir es unter europarechtlichem Vorzeichen mit einer Beihilfe zu tun?

BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE**Bundesfachplan Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Ostsee 2013 und Umweltbericht,**

Hamburg und Rostock 2014

Inhalt:

Der Bundesfachplan Offshore enthält für den Planungshorizont bis 2023 vier Netzanbindungsmaßnahmen mit einer Kapazität von ca. 1000 MW. Der Bundesfachplan legt die Trassen für die Seekabelsysteme und Standorte der Umspannplattformen für die Anbindung der Offshore-Windparks an die Stromnetze fest. Darüber hinaus enthält der Plan auch Darstellungen zu einer Vermaschung des Netzes. Mit der Vermaschung wird sichergestellt, dass der Strom auch beim Ausfall einzelner Leitungen weiter übertragen werden kann. Der Plan stellt auch Trassen für Stromkabel dar, die den internationalen Stromaustausch ermöglichen.

PDF-Download unter:

http://www.bsh.de/de/Meeresnutzung/BFO/Dokumente/BSH_BFO_Ostsee_Netzplan_Maerz_2014.pdf

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE (BMWi),**Zweiter Monitoring-Bericht "Energie der Zukunft",**

Berlin, Stand: März 2014

Inhalt:

Der zweite Monitoring-Bericht "Energie der Zukunft" stellt die Fakten und den Stand der umgesetzten Maßnahmen des Energiekonzepts dar. Der Bericht geht ausführlich auf die Themen Energieeffizienz, Erneuerbare Energien, Kraftwerke, Stromnetze, Treibhausgasemissionen und Energiepreise ein. Mit dem zweiten Monitoring-Bericht bekräftigt die Bundesregierung die im Energiekonzept 2010 enthaltenen Ziele

und beschreibt Fortschritte aber auch bestehende Herausforderungen bei der Umsetzung der Energiewende.

PDF-Download:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/zweiter-monitoring-bericht-energie-der-zukunft,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

PDF-Download der Kurzfassung:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/zweiter-monitoring-bericht-energie-der-zukunft-kurzfassung,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

BUNDESVERBAND WINDENERGIE (BWE), Hrsg.

Jahrbuch Windenergie 2014,

Beuth Verlag, Berlin 2014

Inhalt:

Im Jahrbuch der Windenergie wird die Marktentwicklung im On- und Offshore-Bereich aus Deutschland, Europa und der Welt dokumentiert. Zahlreiche Tabellen und Grafiken begleiten und verdeutlichen die Analyse der Jahreszahlen 2013.

Darüber hinaus informiert das Jahrbuch ausführlich über Veränderungen des Windenergie-Rechts sowie über Neuerungen aus dem Bereich der Normen & Richtlinien.

EXPERTENKOMMISSION FORSCHUNG UND INNOVATION

Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands 2014,

Berlin 2014

Inhalt:

Zum EEG aus innovationspolitischer Sicht:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist eines der zentralen Instrumente der Klima- und Energiepolitik in Deutschland. Im europäischen Emissionshandelssystem führt das EEG aber nicht zu mehr Klimaschutz, sondern macht ihn nur teurer. Da das Klimaschutzargument zur Legitimation des EEG ausscheidet, stellt sich die Frage, ob das EEG zumindest Innovationen stimuliert. Empirische Studien zur Innovationswirkung des EEG weisen aber keine messbaren Innovationswirkungen nach. Eine Fortführung des EEG ist nach Ansicht der Expertenkommission daher weder aus Klimaschutzgründen noch durch positive Innovationswirkungen zu rechtfertigen.

PDF-Download unter:

http://www.e-fi.de/fileadmin/Gutachten_2014/EFI_Gutachten_2014.pdf

PDF-Download der Kurzfassung unter:

http://www.e-fi.de/fileadmin/Gutachten_2014/EFI_Gutachten_2014_Kurzfassung.pdf

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR EINE ERFOLGREICHE ENERGIEWENDE**Für die Verbändeanhörung zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2014**

Ein Positionspapier vorgelegt vom: Think-Tank Energiewende Schleswig-Holstein;
Büsum/Husum, März 2014

Inhalt:

Zu den Themen Strommarktdesign und Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) wurden im Rahmen von Workshops Problemfelder identifiziert und Handlungsempfehlungen erarbeitet, diskutiert und im vorliegenden Positionspapier zusammengetragen. Die Handlungsempfehlungen konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf die Onshore- sowie die Offshore-Windenergie. Sie sind nicht umfassend formuliert, sondern stellen einen ersten energiepolitischen Input für die Verbändeanhörung zur Novelle des EEG 2014 in der ersten Märzhälfte dieses Jahres dar, der bei Bedarf und themenspezifisch erweitert werden kann. Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf den Referentenentwurf in der Fassung vom 4. März 2014.

Nachstehend wurden folgende Themenfelder und Gliederungsschwerpunkte gewählt:

- Empfehlungen für ein Strommarktdesign
- Empfehlungen zur Novelle des EEG 2014
- Zusammenfassung und zentrale Empfehlungen

PDF-Download Positionspapier unter:

http://www.windcomm.de/Downloads/2013/900018MM20140303-Positionspapier-Energiewende-SH_EEG-2014-V_7_3.pdf

ROTH, ERIK/MARTIN HAHN**Denkmalpflege und Windenergie - Kulturdenkmale und landschaftliche Integrität,**

Denkmalpflege in Baden-Württemberg, Nachrichtenblatt der Landesdenkmalpflege, 2/2013, S. 108 – 114.

Inhalt:

Überall im Land beschäftigen sich derzeit Planer und Kommunen mit der Umsetzung der Energiewende. Für Regional- und Flächennutzungspläne suchen sie geeignete Bereiche für die Gewinnung erneuerbarer Energien. Doch Windenergieanlagen können auch Folgen für Kulturdenkmale haben. Die Landesdenkmalpflege begleitet diese Planungsprozesse als Träger öffentlicher Belange. Konservatorisches Ziel ist neben dem Substanzerhalt hochwertiger archäologischer Denkmale vor allem die visuelle Integrität von Baudenkmalen, die in hohem Maße kultur-landschaftsprägend sind.

PDF-Download unter:

http://www.denkmalpflege-bw.de/fileadmin/media/publikationen_und_service/nachrichtenblaetter/2013-2.pdf

SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN (SRU)
Den Strommarkt der Zukunft gestalten. Sondergutachten,
Hausdruck, Berlin, November 2013

PDF-Download unter:

http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/02_Sondergutachten/2013_11_SG_Strommarkt_der_Zukunft_gestalten.pdf?__blob=publicationFile

VERGÜTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN AN LAND ÜBER DAS REFERENZERTRAGSMODELL,
Studie, erstellt im Auftrag von: Agora Energiewende, Berlin;
Durchführung: Deutsche WindGuard GmbH, Varel, Berlin, März 2014

Inhalt:

Die Vergütung für Windenergie kann um 10 bis 20 Prozent an den besten Standorten gesenkt werden.

1. Die Vergütung für Windenergieanlagen sollte ab 2015 zwischen 8,9 ct/kWh an guten Binnenlandstandorten (80 Prozent) und 5,2 ct/kWh an sehr guten Küstenstandorten (150 Prozent) liegen und dazwischen linear verlaufen.
2. Anpassung der Höhe und Windgeschwindigkeit des Referenzstandortes: 120 m und 6,84 m/s. Diese Anpassung der technischen Parameter spiegelt den heutigen Durchschnitt des Zubaus von Windenergieanlagen an Land wider. Dadurch werden Unschärfen der Standortbestimmung reduziert und die Benachteiligung von Anlagen mit hohem Rotor-Generator-Verhältnis wird reduziert.
3. Korrektur der Standortbewertung: Minderertrag durch Abregelungen und Parkwirkungsgrad berücksichtigen. Durch kleine Korrekturen im Verfahren zur Standortbewertung kann einer möglichen Fehleinstufung zum Beispiel durch verzögerten Netzausbau vorgebeugt sowie ein Anreiz zum Bau von übermäßig dichten Windparks mit Parkwirkungsgraden unter 90 Prozent vermieden werden.
4. Absicherung gegen mögliche Gefahr von Manipulation. Ein relevanter Anreiz zu einer Manipulation der Standortbewertung besteht nur in wenigen Fällen an sehr guten Standorten. Geeignete Maßnahmen mit wenig Zusatzaufwand sind daher zu ergreifen, wie zum Beispiel die Möglichkeit einer fallspezifischen zusätzlichen Kontrolle.

Download

http://www.agora-energiewende.de/fileadmin/downloads/publikationen/Studien/Referenzertragsmodell_Wind/Studie_Referenzertragsmodell_Wind_WEB.pdf

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

VI Hinweise auf Veranstaltungen

29.04.2014 – 30.04.2014 (Berlin)

Wind im Wald – Flächenfindung, Naturschutz und Akzeptanz

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

29.04.2014 (Bremerhaven)

Due Diligence Onshore

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

07.05.2014 – 08.05.2014 (Berlin)

Kommunale Aspekte der Windenergie Projektierung

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

07.05.2014 – 08.05.2014 (Bremerhaven)

Gesellschaftliche Realisierungsformen und Haftungsrisiken in der Windenergie – Rechtliche Grundlagen und Haftungsrisiken in der Windparkplanung

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

07.05.2014 – 08.05.2014 (Hannover)

Regional- und Bauleitplanung bei Windprojekten

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

08.05.2014 – 09.05.2014 (Essen)

Windfarmplanung und Projektprüfung

Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der Projektbewertung

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

13.05.2014 – 13.05.2014 (Bremerhaven)

Due Diligence Offshore

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

14. 05.2014 (Hannover)

Abstände zu Windenergieanlagen – Radar, Infrastruktureinrichtungen, Vögel und andere (un)lösbare Probleme?

Veranstalter: DOMBERTRECHTSANWÄLTE (Potsdam) in Kooperation mit: Koordinierungsstelle Windenergierecht (K:WER)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

20.05.2014 (Essen)

Projektverträge im Offshore-Windbereich

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

21.05.2014 – 22.05.2014 (Neuruppin)

Windrecht Update 2014

Veranstalter: MÜLLER-WREDE & PARTNER RECHTSANWÄLTE (Berlin)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

22.05.2014 – 23.05.2014 (Mainz)

Windenergie im Wald – Herausforderungen und Potentiale im regionalen Vergleich

Veranstalter: Haus der Technik e. V., gemeinsam mit der ForWind-Academy

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.05.2014 – 28.05.2014 (Berlin)

Erfolgreiche Verträge im Windprojekt

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

03.06.2014 – 05.06.2014 (Hannover)

Windprojekte Genehmigungsverfahren – Ablauf, Naturschutz und Luftverkehr

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

04.06.2014 – 05.06.2014 (Berlin)

Windkraft Normen und Richtlinien

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

10.06.2014 – 11.06.2014 (Hannover)

Windenergie Flächensicherung, Nutzungsverträge und Grundbuchrecht

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.06.2014 – 19.06.2014 (Hannover)

Windpark Projektplanung – Planungsphasen, Finanzierung und Genehmigung

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.06.2014 – 19.06.2014 (Bremen)

WINDFORCE 2014

International Trade Fair & Offshore Conference

Veranstalter: Windenergie-Agentur WAB e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

24.06.2014 – 26.06.2014 (Stuttgart)

Basiswissen Onshore Windenergie – Wirtschaft, Technik und Recht

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

25.06.2014 – 26.06.2014 (Berlin)

Windenergierecht. Windprojekte zwischen Länderöffnungsklausel, Radaranlagen und Einschätzungsprärogative

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Fachpartner: Koordinierungsstelle Windenergierecht (K:WER)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.07.2014 – 18.07.2014 (München)

Windfarmplanung und Projektprüfung

Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der Projektbewertung

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.08.2014 – 28.08.2014 (Berlin)

EEG-Novelle – Neuerungen und Folgen für die Windenergie

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

02.09.2014 – 04.09.2014 (Hamburg)

Weiterbetrieb Windkraftanlagen und Repowering

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

09.09.2014 – 10.09.2014 (Düsseldorf)

Kommunale Aspekte der Windenergie Projektierung

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.09.2014 – 18.09.2014 (Hannover)

Regional- und Bauleitplanung bei Windprojekten

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

23.09.2014 – 26.09.2014 (Hamburg)

WindEnergy Hamburg

Veranstalter: Hamburg Messe in Kooperation mit Messe Husum & Congress

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Disclaimer:

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten. Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.